Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 11 975
Kleine Anfrage

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)

vom 25. April 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. April 2013) und **Antwort**

Situation der Amts- und Vereinsvormundschaften 2013 in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie hoch war das Fallaufkommen pro Amtsvormund bzw. Ergänzungspfleger 2012 und wie hoch ist es aktuell pro Bezirk?

2. Werden mit den in Frage 1 erhobenen Fallzahlen die gesetzlich im BGB festgelegte Zahl eingehalten, wenn nein, warum nicht?

3. Wie oft besucht ein Vormund durchschnittlich pro Bezirk sein Mündel, entspricht dies den gesetzlich vorgegebenen Kontakten und Zeiträumen?

4. Werden nach Meinung des Senates mit den in den ersten 3 Fragen erhobenen Daten die gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Vorgaben nach § 1793 Abs. 1a BGB erfüllt?

Zu 1., 2., 3. und 4.: Eine detaillierte Beantwortung der Frage 1 und 3 wäre nur durch eine differenzierte bezirkliche Abfrage bei den Jugendämtern möglich. Dies übersteigt die für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage vorgesehene Frist und ist wegen des geforderten Umfangs nicht möglich.

Ohne dass im Rahmen der Kleinen Anfrage ein vollständiger Überblick gegeben werden kann, lässt sich jedoch aufgrund regelmäßiger Arbeitskontakte mit den Jugendämtern ableiten, dass zwischenzeitlich nahezu alle Jugendämter durch entsprechende bezirkliche Personalentscheidungen die seit dem 05. Juli 2012 geltende Fallzahlenobergrenze (Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29. Juni 2011, BGBl. I S. 1306, § 55 SGB VIII - höchstens 50 Fälle pro Vollzeitstelle -) gesetzeskonform umsetzen. Lediglich bei einem unvorhersehbaren bzw. nicht planbaren (längerfristigem) Personalausfall kommt es bei gegebener Personalausstattung in Ausnahmefällen zu einer temporären Überschreitung der Fallzahlenobergrenze.

Dieses gilt sinngemäß auch für die Umsetzung der auf der Grundlage des vorzitierten Gesetzes bereits zum 06. Juli 2011 neu eingeführten Vorgaben (§ 1793 Abs. 1a BGB) zur Kontakthäufigkeit und Kontaktausgestaltung (einschließlich der Möglichkeit zum einzelfallbezogenen Abweichen).

Die in diesem Kontext zeitgleich eingeführte Erweiterung der Fachaufsicht durch die Familiengerichte (§ 1837 BGB) gegenüber den Amtsvormundschaften wurde am 20.03.2013 zum Anlass eines eingehenden Erfahrungsaustausches zwischen den Jugendämtern und den für die Berliner Amtsvormundschaften drei zuständigen Familiengerichten genommen. Die Gerichtsvertreterinnen und Gerichtsvertreter erklärten hierzu übereinstimmend, dass zwar keine Amtsvormünderin/kein Amtsvormund in seinem Jahresbericht einen regelmäßigen monatlichen Mündelkontakt ausgewiesen hat, gleichwohl aber in jedem Einzelfall ausführliche Ausführungen zum Hintergrund für das gesetzlich zulässige Abweichen von der Regelkontakthäufigkeit erfolgt sind. Diese waren für die Gerichte im Regelfall nachvollziehbar und haben in keinem einzigen Fall Anlass zu einer familiengerichtlichen Beanstandung gegeben.

5. Wie viele Anträge auf Erteilung der Erlaubnis für Vereinsvormundschaften wurden 2012 und 2013 gestellt und wie viele genehmigt?

Zu 5.: Im Jahr 2012 wurde von einem rechtsfähigen Verein die Erlaubnis zur Führung von Vereinsvormundschaften für Minderjährige beantragt. Im Jahr 2013 haben zwei rechtsfähige Vereine die Erlaubnis zur Führung von Vereinsvormundschaften für Minderjährige beantragt. Die zur Führung von Vereinsvormundschaften nach § 54 SGB VIII erforderliche Erlaubnis wurde in allen Fällen erteilt.

6. Welche rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten sieht der Senat für die Bezirke Amtsvormundschaften an Dritte „auszulagern“?

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Zu 6.: Aufgrund von § 1779 BGB ist es die Aufgabe des Familiengerichts, den Vormund auszuwählen. Aus den §§ 1791a und 1791b BGB ergibt sich, dass grundsätzlich eine Person zum Vormund bestellt werden soll. Außer in Fällen der Benennung durch verstorbene Eltern (§ 1776 BGB) darf ein Verein oder das Jugendamt nur dann zum Vormund bestellt werden, wenn keine als ehrenamtlicher Einzelvormund geeignete Person vorhanden ist.

Der Vormundschaftsverein bedient sich nach § 1791a Absatz 3 BGB eines Mitglieds oder einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters. Das Jugendamt überträgt die Führung der Vormundschaft nach § 55 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII einzelnen Beamteninnen/einzelnen Beamten oder Angestellten. Wegen dieser klaren gesetzlichen Regelung besteht einerseits kein Spielraum für eine Übertragung der Aufgaben auf Dritte. Andererseits gibt es auch keinen Bedarf für eine „Auslagerung“, weil das angestrebte Ziel bereits dadurch erreicht werden kann, dass das Familiengericht bei Fehlen geeigneter Einzelvormünder statt des Jugendamts einen Vormundschaftsverein bestellt.

7. Welchen Stand des Diskurses zum Thema Vormundschaften gibt es?

Zu 7.: Hierzu wird auf die Beantwortung der Frage 5 der Drucksache 17/10 008, der Frage 15 der Drucksache 17/10 105 und Frage 4 der Drucksache 17/10 924 verwiesen. Die darin aufgeführten Maßnahmen werden intensiviert und verstetigt.

Berlin, den 17. Mai 2013

In Vertretung

Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Mai 2013)